

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.04.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.04.2022	Stadt Balve	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	450
21.04.2022	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.05.2022	451
21.04.2022	Stadt Meinerzhagen	14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 „Stadtkern“ Öffentliche Auslegung des Entwurfes entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB	452
21.04.2022	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	454
21.04.2022	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 03.05.2022	455
21.04.2022	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 03.05.2022	456
25.04.2022	Stadt Iserlohn	Entgeltordnung der Stadtbücherei Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.04.2022	456
25.04.2022	Stadt Kierspe	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	457
25.04.2022	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Plettenberg im Bereich Zeppelinstraße/Dingeringhauser Weg	459
22.04.2022	Stadt Plettenberg	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	459
21.04.2022	Gemeinde Herscheid	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	460



STADT BALVE

Wahlbekanntmachung

1.) Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein - Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.) Die Stadt Balve gehört zum Wahlkreis 122 – Märkischer Kreis II – und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04 bis 23.04.2012 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen soll/en ihre Wahlbenachrichtigung/en und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und hat/haben sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlich hergestellten Stimmzettel ausgehändigt.

4.) Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen

Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre/seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.) Die Wahlhandlung sowie die folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Dies gilt ebenso für die Briefwahllokale. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Balve die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einem amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Dienststelle (Wahlamt) abgegeben werden.

Für die Stadt Balve werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Räume 26, 62, 47, 49, Bürgerbüro, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 5. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).



BEKANNTMACHUNG **der Stadt Meinerzhagen**

14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ für einen ca. 0,74 ha großen Teilbereich des Bebauungsplangebietes beschlossen.

Dies erfolgte mit dem allgemeinen Planungsziel, dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses im Bereich des heutigen Parkplatzes am Kapellenweg und für die Zulässigkeit von Ladenlokalerweiterungen an der Fußgängerzone „Derschlager Straße“ zu schaffen sowie den Erhalt der im Gebiet vorhandenen historisch gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ortsbildprägenden baugestalterischen Merkmale zu sichern.

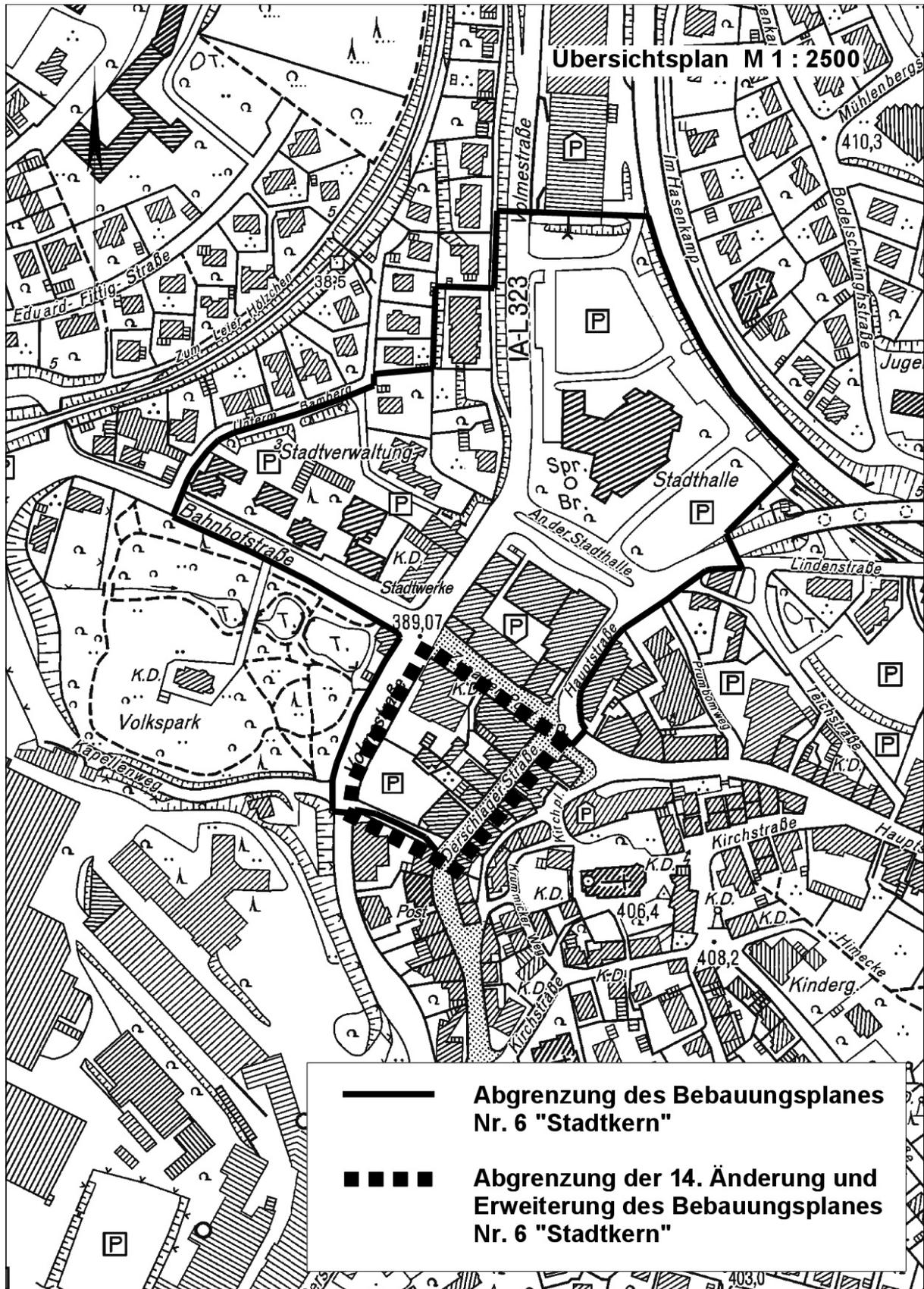
Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird hiervon und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Ferner gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

In seiner Sitzung am 04.04.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom Februar 2022 gebilligt und beschlossen, beides zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufzufordern.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung):

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ liegt im Ortskern von Meinerzhagen und dort östlich des Volksparks. Er wird von der Volmestraße, der Derschlager Straße und der Straße „Zur Alten Post“ begrenzt und schließt im Süden den Kapellenweg mit ein.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen und die zugehörige Entwurfsbegründung vom Februar 2022 mit deren Anlagen (Verkehrsuntersuchung, Artenschutzprüfung Stufe I und Geräusch-Immissions-Gutachten) liegen in der Zeit vom

25.04.2022 - 25.05.2022 (einschließlich)

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen veröffentlicht. Sie stehen dort im Stadtplanungsportal innerhalb des o.g. Zeitraums unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50678>

zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder auch über das unter dem o.g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Meinerzhagen, den 21.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Klose



Bekanntmachung

**Verfahren gemäß § 68 Abs. 2
Wasserhaushaltsgesetz – WHG
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die die La Vida Linscheider Bach Immobilien GmbH & Co.KG, Kastanienstraße 12 – 14 in 48465 Schüttert, vertreten durch Herrn Hans-Gerd Feseker, plant die Offenlegung des Linscheider Baches, zw. Station 0+457 – Station 0+525, im Zuge des B-Plan Nr. 9 der Stadt Altena Gemarkung Altena, Flur 11, Flurstück 1231.

Hierfür soll das Gewässer auf einer Länge von 46 – 48 m offengelegt und mit einem Zulaufbauwerk wieder an die bestehende Verrohrung angeschlossen werden.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.1 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet und unterliegt somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 21.04.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 44-444.66.31.00-01 (544)

Im Auftrage

Kirsebauer
Kreisinspektorin



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 21.04.2022

Einladung
**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 03.05.2022
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Wichtige Hinweise zum Schutz vor dem Corona-Virus:

Im Gebäude ist grundsätzlich, auch am Sitzplatz, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Sachstand zur Innenstadtsanierung
- Punkt 3: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Oberes Elsetal I
hier: Aufstellungsbeschluss
Aufhebung Aufstellungsbeschluss für Teilbereich 1 der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 414 - Oberes Elsetal I
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 415 - Gewerbegebiet Mühlhoff
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 6: Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“
hier: Abwägung; Beschluss zur Durchführung der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung

- Punkt 7: Änderung und Ergänzung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Selscheid,
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 8: Außenbereichssatzung Frehlinghausen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
hier: Antrag auf Anpassung der Außenbereichssatzung 7401 Frehlinghausen
- Punkt 9: Beschluss einer Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg
- Punkt 10: Freigabe von Sperrvermerken 2022 für Investitionen des Baubetriebshofes
- Punkt 11: Anpassung der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 (3. Änderungssatzung)
- Punkt 12: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 42.424.001
- Punkt 13: Aufstellung von Gesamtab schlüssen
hier: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtab schlusses 2021
- Punkt 14: Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
- Punkt 15: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 16: Verschiedenes
- Punkt 17: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 18: Beteiligungsangelegenheiten
- Punkt 19: Beteiligungsangelegenheiten
- Punkt 20: Vertragsangelegenheit
- Punkt 21: Darlehensangelegenheit
- Punkt 22: Vertragsangelegenheit
- Punkt 23: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 24: Verschiedenes
- Punkt 25: Veröffentlichungen

gez. Schulte

Stadtwerke Neuenrade, 21.04.2022
Neuenrade - AöR

Bekanntmachung

Am Dienstag, 3. Mai 2022 um 17:00 Uhr,
findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung

**des Verwaltungsrates der Stadtwerke
Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts**
statt.

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung gilt bei den kommunalen Gremiensitzungen der Stadt Neuenrade weiterhin die Maskenpflicht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil	
1.	Prüfung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 24.01.2022
2.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 24.01.2022
3.	Anfragen + Mitteilungen
4.	Einwohnerfragestunde
5.	Anträge zur Tagesordnung
Nichtöffentlicher Teil	
6.	Prüfung der Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 24.01.2022
7.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 24.01.2022
8.	Anfragen + Mitteilungen
9.	Auftragsvergabe
10.	Auftragsvergabe
11.	Auftragsvergabe
12.	Erlass von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgebühren hier: Einzelfallentscheidung
13.	Anträge zur Tagesordnung
14.	Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Entgeltordnung der Stadtbücherei Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 25.04.2022

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung"

§1

Für die Ausleihe von Medien aus der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich dabei um Jahresentgelte.

A. Personen ab 18 Jahren (Hauptkarte)	15,00 €
B. Inhaber des Familienpasses der Stadt Iserlohn ab 18 Jahren (Hauptkarte)	5,00 €
C. Zusatzkarte für weitere im selben Haushalt lebende volljährige Familienmitglieder ersten Grades außer Schülern, Studenten, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden bis 25 Jahren einschließlich (mit gleicher Laufzeit wie die jeweilige Hauptkarte)	5,00 €
D. 3-Monats-Karte für Personen ab 18 Jahren	5,00 €
E. Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Iserlohn	5,00 €

Von der Zahlung des Jahresentgeltes sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren einschließlich Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 25 Jahren einschließlich sowie Bezieher von Sozialleistungen gegen entsprechenden Nachweis (Schüler-, Studenten-, Freiwilligenausweis, Iserlohnpass, ALG II, Wohngeldbescheid) befreit.

In wirtschaftlichen oder sozialen Notlagen kann auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbücherei im Einzelfall (Härtefallregelung).

§2

Für folgende Leistungen der Stadtbücherei werden Entgelte und/ oder Auslagensatz gefordert:

F. für das Neuausstellen eines Büchereiausweises bei Verlust oder Verschleiß	6,00 €
G. für das Vormerken eines Mediums aus dem Besitz der Stadtbücherei	1,00 €
H. für das Ersetzen eines beschädigten oder entfernten Strichcode-Etiketts	3,00 €
I. für das Beschaffen eines Mediums aus dem Leihverkehr der Bibliotheken	2,00 €
J. als Bearbeitungsentgelt für das Ersetzen eines Mediums zusätzlich zu seinem Wert	5,00 €
K. als Bearbeitungsentgelt für die Meldung von offenen Forderungen an den Bereich Recht zum Forderungseinzug pro Medieneinheit	5,00 €

§3

Bei Überschreitung der Ausleihfrist eines Mediums sind folgende Versäumnisentgelte zu entrichten:

- 1) für Bestseller, Filme, Musik-CDs und Konsolenspiele

vom 1. bis 24. Öffnungstag der Bücherei je Öffnungstag und Medium	0,50 €
---	--------

- 2) für alle anderen in der Bücherei entleihbaren Medien

ab dem 1. Öffnungstag der Bücherei je Medium	0,50 €
ab dem 6. Öffnungstag der Bücherei je Medium	1,50 €
ab dem 11. Öffnungstag der Bücherei je Medium	2,50 €
ab dem 16. Öffnungstag der Bücherei je Medium	3,50 €
ab dem 21. Öffnungstag der Bücherei je Medium	4,50 €

§4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 25.04.2022

M. Joithe
Bürgermeister



Der Bürgermeister

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Am Sonntag, dem 15. Mai 2022, findet die **Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Kierspe, die zum Wahlkreis 123 - Märkischer Kreis III - gehört, ist in neun Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04. bis 24.04.2022 übersandt wurden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Springerweg 21, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat sich der/die Wähler/in über seine/ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum für die Wähler/innen bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im **Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach **Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in

gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das

ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Wahlschein, einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt, beschaffen. Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden (Postlaufzeit ca. 3 Werktage), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kierspe, den 25.04.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Bekanntmachung**Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Plettenberg im Bereich Zeppelinstraße/Dingeringhauser Weg**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 25.04.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
S. Rose

**Plettenberg**

Vier-Täler-Stadt

Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. Am Sonntag, den 15.05.2022 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Plettenberg, die zum Wahlkreis 122 - Märkischer Kreis II- gehört, ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Grünstraße 12, zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; die Stimmangabe durch eine Vertretung ist nicht zulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/vom Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund einer Behinderung an der persönlichen Stimmabgabe gehindert sind, können sich von anderen Personen helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein erhalten haben, können an der Wahl im Wahlkreis 122,
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Plettenberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung von ansonsten Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 22.04.2022

Der Bürgermeister

Schulte



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Am 15.05.2022 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Herscheid gehört zum Wahlkreis 123 Märkischer Kreis III und ist in 8 Stimmbezirke eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt wurden, angegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Herscheid (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Für die Gemeinde Herscheid werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Sie treten am Wahltag um 15.30 Uhr, im Bildungszentrum, Bergstraße 7a, 58849 Herscheid, in den Seminarräumen 1 und 2 und in der alten Aula zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Herscheid, 21.04.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.